S A T Z U N G D E R G E M E I N D E A G E T H O R S T

nach ~~§ 4 Abs.2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch sowie nach~~ § 34 Abs.4 Nr.1 und Nr.3 Baugesetzbuch

B E G R Ü N D U N G Anlage a

Für das Gebiet der Gemeinde Agethorst besteht kein Flächennutzungsplan; die Ortslage Agethorst stellt sich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil dar.
In der Gemeinde besteht ein Bedarf an Grundstücken für den Wohnungsbau, welcher innerhalb der Grenzen der bestehenden Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nicht gedeckt werden kann.

Zwecks Erreichung einer abgerundeten Ortslage wird eine weitere Satzung über zwei Teilgebiete erlassen; es können insgesamt ca. 3 Grundstücke für den örtlichen Wohnungsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Satzung enthält Vorgaben insbesondere über Art und Maß der baulichen Nutzung, um eine Einfügung der Bebauung in die dörfliche Struktur zu erreichen. Weiterhin gibt die Satzung Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz für die Inanspruchnahme bisher nicht bebauter und nicht versiegelter Flächenanteile sowie für den Eingriff in das Landschaftsbild - unter Beachtung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8. November 1994 bzgl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - vor.

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert:
Wasser und Elektrizität
durch Anschluß an die Leitungen der Versorgungsunternehmen;

Abwasserbeseitigung
durch Grundstückskläranlagen,
eine zentrale Abwasserbeseitigung für die Ortslage Agethorst befindet sich derzeit in der Planung;
Abfallbeseitigung
durch privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Steinburg.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.02.1997 gebilligt.

Bürgermeister

GEMEINDE AGETHORST KREIS STEINBURG

S A T Z U N G D E R G E M E I N D E A G E T H O R S T

nach ~~§ 4 Abs.2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch sowie nach~~ § 34 Abs.4 Nr.1 und Nr.3 Baugesetzbuch

Aufgrund des ~~§ 4 Abs.2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl.I S.622) in Verbindung mit~~ § 34 Abs.4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie ~~und~~ § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~30.7.1996~~ 20.12.1996 (BGBl.I S. ~~1189~~ 2049), sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.7.1994 (GVOBl. Schl.-H. S.321), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl.I S.466).

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der beigefügten Planzeichnung, M. 1:5000, festgesetzt und durch schwarze Umstrichelung begrenzt sowie in oranger Farbgebung kenntlich gemacht sind. Darüber hinaus gelten für das Teilgebiet "A" mit schwarzer Schraffur Vorgaben entsprechend der beigefügten Planzeichnung, M. 1:2000.
   Beide Planzeichnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

2. Für die Bereiche der Satzung wird bestimmt, daß
   Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen sowie sonstige Wohngebäude gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässig sind und daß
   sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können.

   Weiterhin wird bestimmt, daß ausschließlich Gebäude
   mit max. einem Vollgeschoß
   als Einzelhäuser in offener Bauweise
   mit einer max. Grundfläche (ohne Anrechnung von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) von 150 qm
   und einer Dachneigung von mindestens 30°
   errichtet werden dürfen.

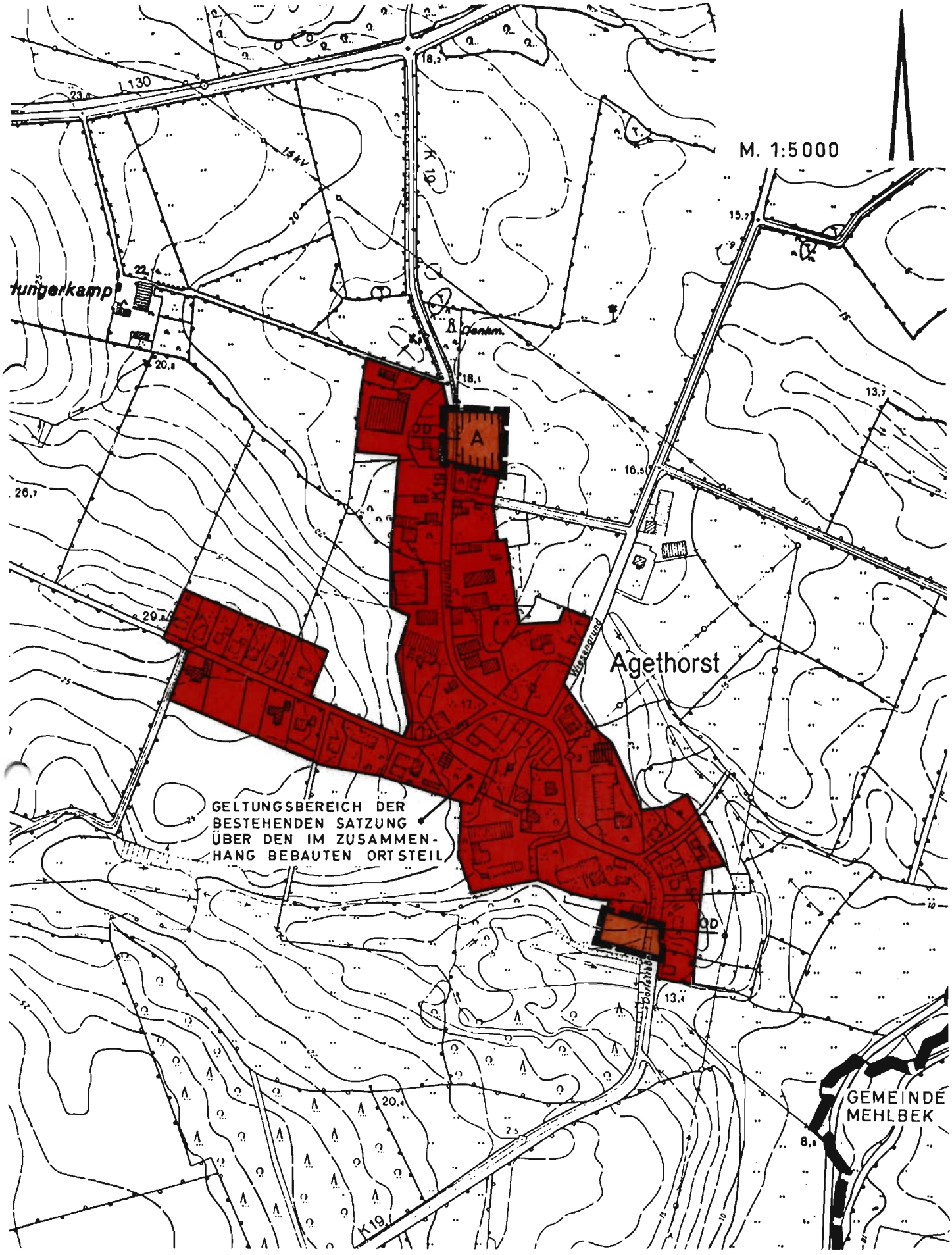
   Außerdem sind Stellplätze und Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen.

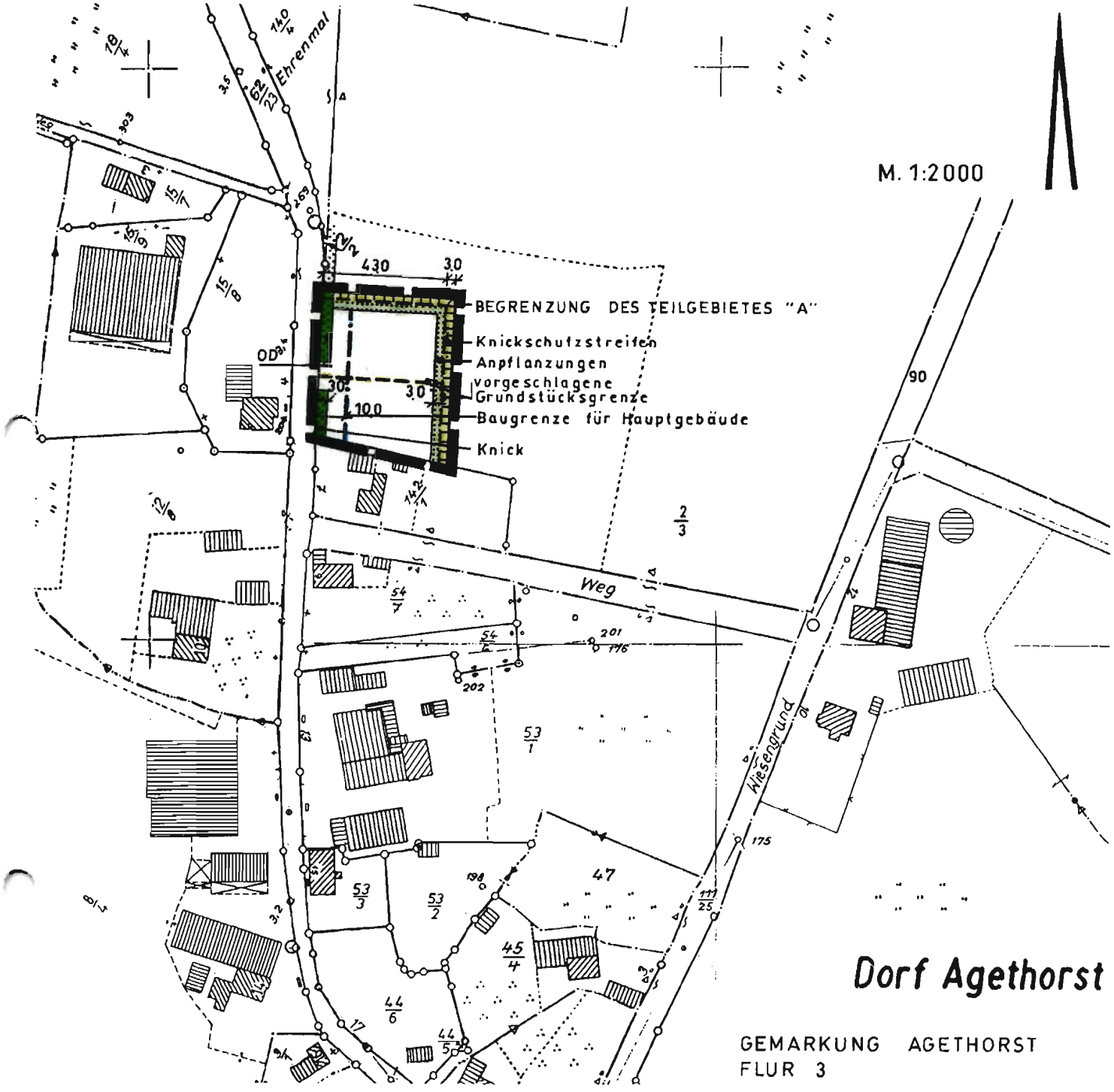
3. Für die Bereiche der Satzung wird bestimmt, daß
   für Baugrundstücke eine Mindestbreite von 20 m einzuhalten ist sowie
   bauliche Anlagen einen Abstand von mind. 2,00 m zu den vorhandenen bzw. anzulegenden Knicks einhalten müssen.

4. Der vorhandene Knick im westlichen Bereich des Teilgebietes "A" ist zu erhalten sowie bei Abgang durch Neuanpflanzung aus Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation in mind. zweireihiger Bepflanzung zu ersetzen.

   Zwecks Herstellung einer Grundstückszufahrt können Teile des Knicks in einer Breite von max. 5,00 m je Grundstück entfernt werden.

5. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz wird bestimmt, daß
   im nördlichen und ostwärtigen Bereich des Teilgebietes "A" entsprechend der beigefügten Planzeichnung, M. 1:2000, ein Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von mind. 0,75 m und max. 1,00 m, einem Wallfuß von mind. 3,00 m Breite und einer leicht gemuldeten Wallkrone von mind. 1,00 m Breite anzulegen, mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation in mind. zweireihiger Bepflanzung auszubilden und zu unterhalten ist sowie der in der Planzeichnung dargestellte Knickschutzstreifen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland zu nutzen und einmal jährlich ab dem 1. Juli eines jeden Jahres zu mähen oder einer spontanen Vegetationsentwicklung zum Zwecke der Erreichung einer Sukzessionsfläche zu überlassen ist;
   im südlichen Teilgebiet zwecks Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft Anpflanzungen aus standortgerechten Laubgehölzarten anzulegen und zu unterhalten sind.


M. 1:5000
L 130
K 10
K 19
Agethorst
GELTUNGSBEREICH DER
BESTEHENDEN SATZUNG
ÜBER DEN IM ZUSAMMEN-
HANG BEBAUTEN ORTSTEIL
GEMEINDE
MEHLBEK



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Agethorst, den 17. Dezember 1997

Bürgermeister

GEMEINDE AGETHORST KREIS STEINBURG

Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 14.09.1996 unter Fristsetzung bis zum 09.11.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist anläßlich einer öffentlichen Auslegung vom 01.10.1996 bis 01.11.1996, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.09.1996 bis 01.10.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Schenefeld, den 16. April 1997

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.02.1997 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schenefeld, den 16. April 1997

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A.

Die Satzung, bestehend aus dem Text und den Planzeichnungen, ist am 18.02.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Schenefeld, den 16. April 1997

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A.

Die Satzung ist am 16.04.1997 dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 04.07.1997 Az.: 614-6121-01-VIII.2-33 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ~~/die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben~~ worden sind.

Schenefeld, den 13. August 1997

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 23. Dezember 1997 bis 07. Januar 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden.V
Die Satzung ist mithin am 07. Januar 1998 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 07. Januar 1998

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A.

V Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.